

GEMEINDE WELSCHINGEN LANDKREIS KONSTANZ

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000 GEWANN "OBER STEINISLÄNDE"

ERLÄUTERUNG

BESTEHENDE GEBÄUDE			
GESCHOSSZAHL DER GEBÄUDE			
1, II = STEILDACH			
1, 2 = FLACHDACH			
GEPLANTE GEBÄUDE			
VOLLGESCHOSSE	DACHNEIGUNG	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
1	12°-18° WELLBESTPL.	0,25	0,25
1	28°-34° ZIEGEL	0,25	0,25
2 ZWINGEND	28°-34°	0,25	0,50
(2) HÖCHSTGRENZE	28°-34°	0,25	0,50

- NEU FESTZUSTELLENDEN BAULINIE (ZWINGEND)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NEU FESTZUSTELLENDEN BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- FREISTEHENDE GARAGEN, ANGEBAUTE GARAGEN UND NEBENRÄUME
- PRIVATE EINSTELLFLÄCHE, T = mind. 5,50 m
- NEU FESTZUSTELLENDEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHE
- BESTEHENDE AUFZUBEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

- SICHTDREIECK gem. § 9 der BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET gem. § 4 ABSATZ 1-3 BauNVO
- MI MISCHGEBIET gem. § 6 ABSATZ 1-3 BauNVO
- MD DORFGEBIET GEM. § 5 BauNVO

Genehmigt gem. § 11 des Bundesbaugesetzes
 Landratsamt Konstanz
 Konstanz, den 21.3.79
 In Vertretung
 [Signature]
 Rechtsverbindlich seit 30.3.79

WICHTIGE BESTIMMUNGEN AUS DEN BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

- § 5.1 GRENZABSTAND DER HAUPTGEBÄUDE VON DEN NACHBARGRENZEN ALLGEMEIN MIND. 4,00 m BEI 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MIT NOTWENDIGEN FENSTERN MIND. 6,00 m
- § 6.1 GEBÄUDELÄNGE VON 1-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MIND. 10,00 m VON 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MIND. 11,00 m
- § 6.2 GEBÄUDEHÖHE BEI 1-GESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN MAX. 3,50 m BEI 2-GESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN MAX. 6,50 m GEMESSEN VOM FERTIG PLANIERTEN GELÄNDE BIS ZUR TRAUFE
- § 6.3 SOCKELHÖHE MAX. 0,70 m
- § 7.2 GEBÄUDEHÖHE DER GEWERBLICHEN BAUTEN MAX. 3,50 m GEMESSEN VOM FERTIG PLANIERTEN GELÄNDE BIS ZUR TRAUFE
- § 7.4 WANDELÄCHEN UND DACHDECKUNG DER GEWERBLICHEN BAUTEN SIND IN GEDECKTEN NEUTRALEN FARBEN ZU HALTEN

GEÄNDERT STADT ENGEN DEN 1.4.1977
 ENGEN / HEGAU



BÜRGERMEISTER
 [Signature]
 (SAILER)

STADTBAUAMT
 [Signature]
 (SCHWEIGHÖFER)

